



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Arbeitsgruppe Bewertung C Gesundheit – Arbeit – soziale Sicherheit C22

Sozialversicherungen in der Schweiz¹

Assurances sociales en Suisse

Résumé

Le système d'assurances sociales suisse comprend cinq domaines : a) la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité (système des trois piliers), b) la couverture d'assurance en cas de maladie ou d'accident, c) les allocations pour perte de gain en cas de service (militaire, protection civile) et de maternité/paternité, d) l'assurance-chômage ainsi que e) les allocations familiales.

Recommandations

Ce document résume les recommandations pour l'évaluation des différentes assurances sociales en Suisse. Voir à ce sujet les recommandations d'évaluation détaillées pour chaque assurance dans les chapitres 1 à 10.

Ausgangslage

Das Schweizerische Sozialversicherungssystem wird in fünf Bereiche unterteilt: a) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Dreisäulensystem), b) Schutz vor Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls, c) Erwerbsersatz für Dienstleistende (Militär, Zivilschutz) und bei Mutterschaft/Vaterschaft, d) Arbeitslosenversicherung sowie e) Familienzulagen. Diese Versicherungen leisten finanziellen Schutz zugunsten der in der Schweiz lebenden und arbeitenden Bevölkerung, indem sie Leistungen wie Renten, Erwerbsersatz und Familienzulagen ausrichten oder indem sie Kosten bei Krankheit und Unfall tragen.²

In den Folgekapiteln 1 bis 10 werden die einzelnen Sozialversicherungen erläutert. Neben der näheren Vorstellung der Versicherungen und deren Entwicklung wird auf die rechtlichen Grundlagen auf eidgenössischer sowie kantonaler Ebene eingegangen. Zum Schluss folgt eine Archivierungsempfehlung für Bundes- und Kantonebene. Sofern auch Unterlagen auf kommunaler Ebene anfallen, wird auch für diese eine Empfehlung ausgesprochen.

¹ Das vorliegende Dokument fasst die bisherigen Empfehlungen der Koordinationskommission C4 AHV/IV: Rentendossiers (1984), C5 AHV/IV: Ergänzungsleistungen (1984), C9 Arbeitslosenkassen (1988), C14 Invalidenfürsorge und Invalidenversicherung (1993), C17 Sozialversicherungen: Überblick (1995), C18 Arbeitslosenfürsorge, -versicherung (1995) sowie C19 Lohn- und Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (1996) zusammen.

² Vgl. Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV),
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html>.

Die dargelegten Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen lediglich der Orientierung für Interessierte, die sich im Rahmen der archivischen Bewertung mit der Thematik der Sozialversicherungen auseinandersetzen.

An dieser Stelle wird auf die vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassene Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF) (Gültig ab 1.10.2022) hingewiesen.³ Unter Ziffer 6 (Archivierung) wird aufgeführt, dass die Zentrale Ausgleichsstelle, die Schweizerische Ausgleichskasse, die Eidgenössische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ihre Akten gemäss BGA und VBGA dem BAR zur Übernahme anzubieten haben, und dass die kantonalen Ausgleichskassen, die IV-Stellen und die FAK ihre Akten gemäss den kantonalen Bestimmungen dem zuständigen kantonalen Archiv zur Übernahme anzubieten haben.

³ Siehe <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6921>.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	4
2	Invalidenversicherung (IV)	9
3	Ergänzungsleistungen (EL).....	12
4	Krankenversicherung (KV).....	15
5	Unfallversicherung (UV).....	18
6	Arbeitslosenversicherung (ALV).....	21
7	Berufliche Vorsorge (BVG)	24
8	Militärversicherung (MV)	28
9	Erwerbsersatzordnung (EO), Mutterschaft/Vaterschaft	31
10	Familienzulagen (FZ).....	34
11	Abkürzungsverzeichnis	37

Erstversionen vom Vorstand des VSA genehmigt am: vgl. Datumsangabe am Ende jedes der nachfolgenden Kapitel

Überarbeitete Version (Stand Februar 2024) vom Vorstand des VSA genehmigt am:
22.02.2024

1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ausgangslage

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bildet zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen (EL) die erste bzw. die staatliche Säule des Schweizer Sozialversicherungssystems.

Mit der AHV werden im Wesentlichen zwei Renten ausgerichtet: Die Altersrente ermöglicht einen finanziell weitgehend unabhängigen Rückzug aus dem Berufsleben bei Erreichen des Rentenalters. Die Hinterlassenenrente trägt dazu bei, dass Hinterbliebene (Ehepartner, Kinder) beim Tod eines Ehepartners oder eines Elternteils nicht in finanzielle Not geraten. Sie umfasst die Witwen-/Witwerrente und Waisenrente. Ergänzend dazu erbringt die AHV ebenfalls Leistungen für die Hilflosenentschädigung.

Die AHV ist eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung, die alle Personen umfasst, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind. Obligatorisch bei der AHV versichert sind:

- Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, also auch GrenzgängerInnen und GastarbeiterInnen;
- Personen, die in der Schweiz wohnen, also auch Kinder und andere Nichterwerbstätige wie Studierende, Invalide, Rentner und Rentnerinnen, Hausfrauen und Hausmänner.⁴

Freiwillig bei der AHV versichern können sich zudem Staatsangehörige der Schweiz, der EU oder der EFTA, die im Ausland ausserhalb der EU oder EFTA wohnen.

Entwicklung⁵

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehrten sich Vorstösse im eidgenössischen Parlament, welche eine AHV/IV verlangten. Am 6. Dezember 1925 wurde die Ergänzung der Bundesverfassung (Art. 34quater) zur Einführung der AHV auf dem Gesetzgebungsweg in einer Volksabstimmung gutgeheissen. Das zugehörige Ausführungsgesetz mit dem allgemeinen Volksobligatorium (Lex Schulthess) wurde in einer Referendumsabstimmung vom 6. Dezember 1931 jedoch von rechts und links verworfen.

Parallel dazu hatten auf kantonaler und kommunaler Ebene verschiedene Vorstösse bereits zu dauerhaften AHV-Einrichtungen geführt: Vorangegangen war der Kanton Glarus 1916 mit der Einführung einer obligatorischen Volksversicherung, welche AHV und IV kombinierte und durch Prämien und Beiträge von Kanton und Gemeinden finanziert wurde. 1925 folgte der Kanton Appenzell Ausserrhoden und 1930 der Kanton Basel-Stadt. In Zürich wurde zuerst die städtische Altersbeihilfe 1929, dann mit Gesetz von 1943 die kantonale Altersbeihilfe 1944 eingeführt. Andere Kantone regelten die Vorsorge nach dem Freiwilligkeitsprinzip, wie beispielsweise in Neuenburg, wo seit 1898 die «Caisse Cantonale d'Assurance Populaire» bestand, oder im Kanton Waadt, welcher 1907 die «Caisse Cantonale vaudoise des Retraites populaires» schuf.

Neue Vorstösse auf eidgenössischer Ebene für eine AHV gab es erst während des 2. Weltkriegs. Ab 1941 wurden Standesinitiativen eingereicht und 1942 erfolgte die Bildung eines Aktionskomitees, das mit einer Volksinitiative die rasche Verwirklichung der AHV durch «Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen» verlangte. Die eidgenössischen Räte stimmten schliesslich im Dezember 1946 der Vorlage zur Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten zu, welche in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 mit grossem Mehr von Volk und Ständen angenommen wurde. Das Bundesgesetz über die Alters-

⁴ Vgl. Webseite der Informationsstelle AHV/IV, www.ahv-iv.ch.

⁵ Für die Entwicklung der Sozialversicherungen vgl. die Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/>.

und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (AS 63 837) trat am 1. Januar 1948 in Kraft.

Die AHV wurde seither verschiedenen Revisionen unterzogen: Mehrheitlich geschahen Anpassungen an die Preis- und Lohnentwicklung. Ebenso wurden weitere Gruppen (z.B. AuslandschweizerInnen, in der Schweiz arbeitende AusländerInnen) miteinbezogen. Einschneidend war die 6. Revision von 1965, mit welcher der Rechtsanspruch auf eine AHV als einer existenzsichernden Leistung gesetzlich verankert wurde. Das hatte zur Folge, dass 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) eingeführt wurden. Die 10. AHV-Revision, welche 1997 in Kraft trat, brachte neu die Witwerrente, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie die Anhebung des Rentenalters der Frauen von 62 auf 64 Jahre. Ein weiterer Vorstoss, bei dem es um eine Erhöhung der AHV-Renten ging (Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV»), wurde am 25. September 2016 vom Volk abgelehnt. Der Bundesrat hatte am 28. August 2019 seine Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Das Ziel dieses erneuten Reformanlaufs ist es, die AHV-Renten zu sichern, das aktuelle Rentenniveau zu erhalten und die Finanzen der AHV zu stabilisieren. Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Das Referenzalter von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht, der Altersrücktritt wird flexibilisiert und die Mehrwertsteuer (MWST) leicht erhöht.⁶

Rechtliche Grundlagen

Bund

Als gesetzliche Grundlage dienen die Art. 111 und 112 der **Bundesverfassung** (alte BV Art. 34 quater der per 1. Januar 2000 aufgehobenen BV vom 29. Mai 1874, BS 1 3) sowie das **Bundesgesetz** über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), welches am 1. Januar 1948 in Kraft trat (AS 63 837). Rechtliche Bestimmungen auf Verordnungsstufe regeln die Ausführungen im Detail, u.a. die

- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (AS 63 1185), sowie die
- Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) vom 26. Mai 1961 (AS 1961 419).

Für die Gesetzgebung und die Aufsicht der AHV ist der Bund zuständig: Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)⁷ sorgt für die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und ist Aufsichtsorgan über die Ausgleichskassen. Der Bund ist am Vollzug der AHV-Gesetzgebung beteiligt durch Führung der eigenen Ausgleichskasse für das Bundespersonal (Eidg. Ausgleichskasse EAK) sowie die Errichtung verschiedener Vollzugsorgane, wie der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf⁸. Die ZAS, welche Teil der Bundesverwaltung ist, waltet als Verbindungsglied zwischen den Ausgleichskassen und vollzieht jene Tätigkeiten, welche im System der AHV zentral wahrgenommen werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Führung der Gesamtbuchhaltung der AHV, die Überwachung des Geldverkehrs mit den Ausgleichskassen sowie die Führung eines zentralen Versicherten- und Rentenregisters. Auch die Zuteilung der Versichertennummer und die Erstellung von Statistiken ist Aufgabe der ZAS.

⁶ Siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/ahv-21.html>.

⁷ Vgl. Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, www.bsv.admin.ch

⁸ Vgl. Webseite der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS, www.zas.admin.ch.

Kantone

Gemäss Art. 61 AHVG errichtet jeder Kanton durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbstständige öffentliche Anstalt. Ihnen obliegt die Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen sowie folgende Aufgaben gemäss Art. 63 AHVG:

- Festsetzung, Herabsetzung und Erlass der individuellen Beiträge
- Festsetzung der individuellen Renten und Hilflosenentschädigungen
- Bezug der Beiträge sowie Auszahlung der Renten und Hilflosenentschädigungen
- Abrechnung über die bezogenen Beiträge und die ausbezahlten Renten und Hilflosenentschädigungen mit den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständig-erwerbenden und Nichterwerbstätigen und mit der Zentralen Ausgleichskasse
- Erlass von Veranlagungsverfügungen und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Führung von individuellen Konten
- Bezug von Verwaltungskostenbeiträgen

Die Durchführung und der direkte Kontakt mit den Versicherten und Arbeitgebenden sind dezentral geregelt. Sie obliegen im Bereich der AHV den Ausgleichskassen der Verbände, der Kantone und des Bundes mit ihren Zweigstellen. Die Ausgleichskassen sind zuständig für das Festsetzen und Einziehen der Beiträge sowie für die Berechnung und Auszahlung der Versicherungsleistungen.

Gemeinden

In Gemeinden gibt es teils eine Anlaufstelle für die Bevölkerung. Diese bildet die Verbindung zwischen den Versicherten und der kantonalen Ausgleichskasse. Sie erteilt allgemeine Auskünfte über die Beitragspflicht und die Leistungen.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Aktuell sind im Archivinformationssystem des BAR Unterlagen BSV unter folgendem Bestand nachgewiesen:

Bestand: E10094* Bundesamt für Sozialversicherungen (1912-)
Teilbestände: E3340A* Bundesamt für Sozialversicherungen (1912 – 1949)
E3340B* Bundesamt für Sozialversicherungen (1930 – 2006)
E3350C* Bundesamt für Sozialversicherungen (2006 –)

Im Bereich der Aufsicht des BSV über die kantonalen Durchführungsorgane wurde eine repräsentative Auswahl aus Unterlagen zu den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Genf, Waadt, Zürich und Graubünden übernommen (gültig für Entstehungszeitraum bis 2013).⁹

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ist im Archivinformationssystem (AIS) des BAR wie folgt nachgewiesen:

Bestand: E11169* Zentrale Ausgleichsstelle (1944-)
Teilbestand: E6284-01* Zentrale Ausgleichsstelle: zentrale Ablage (1948-)

Unterlagen der Eidgenössischen Ausgleichskasse, welche 1999 der ZAS angegliedert wurde, sind im BAR-Bestand *E10232* Eidgenössische Versicherungskasse* (Teilbestand E6283* Eidgenössische Versicherungskasse: Versichertendossiers der Eidgenössischen

⁹ Für den Entstehungszeitraum 2014ff. vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BSV auf Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

Ausgleichskasse 1948-2003) archiviert. Diese waren der ZAS und der EAK bis 1999 angegliedert. Es handelt sich dabei um Dossiers von Versicherten sowie um eine Sammlung von IK-Karten (Individuelles Konto der AHV pro versicherte Person) aus dem Zeitraum 1948-2010, welche als Auswahl (Sampling) im Umfang von 1‰ archiviert wurden.

Via recherche.bar.admin.ch können die Bestände des Bundesarchivs durchsucht, bestellt und konsultiert werden.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der AHV ist je Kanton unterschiedlich. Das Staatsarchiv Luzern hat beispielweise folgende Unterlagen archiviert:

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Unterlagen zur Ausarbeitung von kantonalen Gesetzen und Verordnungen; zu parlamentarischen Vorstössen u.a. betr. Einführung der AHV; zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht (ca. 1910-2004)
- Einschlägige Unterlagen der Gerichte (Kantonsgericht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen AHV-Fällen (1948-1986)
- Unterlagen Ausgleichskasse: Jahresberichte 1946-2017; Kreisschreiben und Merkblätter zuhanden der AHV-Zweigstellen 1948-1969; keine Falldossiers (die Ausgleichskasse besorgt die Archivierung ihrer Falldossiers bis auf Weiteres in Eigenregie)

Gemeinden

Für die Beispielgemeinde Uster ist die Überlieferung im Bereich AHV dürftig. Im Archivbestand des Stadtarchivs Uster befinden sich vereinzelt Sachdossiers, welche die AHV betreffen (Zeitraum 1942-1984).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die prospektive Bewertung des Ordnungssystems des BSV¹⁰ sieht im Bereich der Kernaufgaben des BSV nahezu eine komplette Archivierung vor, mit Ausnahme von Sozialversicherungsverfahren, welche in den Kompetenzbereich der kantonalen Gerichte, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts fallen.

Für personenbezogene AHV-(Renten-)Dossiers gilt grundsätzlich, dass diese als statistisches Grundmaterial prinzipiell wertvoll sind. Die AHV-Dossiers der Ausgleichskassen enthalten jedoch nicht wesentlich mehr an personenbezogenen Daten als die Register der ZAS. Alle Versicherten eines Kantons können in ihrer Gesamtheit über das Rentenregister der ZAS in Genf nachgewiesen werden. Entsprechend ist hier die zentrale Datensicherung bei der ZAS angezeigt.

Gemäss prospektiver Bewertung des Ordnungssystems (OS) ZAS übernimmt das Bundesarchiv die zentralen Register der ZAS im Bereich AHV (und IV) integral.¹¹ Es sind dies

¹⁰ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BSV auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

¹¹ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) der ZAS auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/efd).

namentlich das Versichertenregister der AHV/IV¹², das Rentenregister der AHV/IV¹³, das Familienzulagenregister¹⁴, das Register der Bezüger und Bezügerinnen von AHV/IV-Sachleistungen¹⁵ sowie das System UPI (Unique Person Identification) zur administrativen Identifikation und Verwaltung der AHV-Nummern¹⁶.

Das BAR publiziert Bewertungsentscheide auf seiner Website: [Bewertungsentscheide](#).

Staatsarchive

Die Archivierung der aus AHV-Zahlungen entstandenen Unterlagen bzw. personenbezogenen Dossiers (Rentendossiers) der zuständigen kantonalen Behörden/Institutionen ist Sache der Kantone bzw. Staatsarchive. Für diese Falldossiers kann grundsätzlich auf eine vollständige Überlieferung verzichtet werden, da sie stark gleichförmig sind und die relevanten Angaben über die Register der ZAS bereits vollständig und für alle Kantone überliefert werden (im BAR, siehe oben). Zwecks Nachweis der Tätigkeiten der kantonalen Ausgleichskassen und der exemplarischen Dokumentation der Falldossiers kann ergänzend zu den Sachakten aber eine Musterarchivierung bzw. systematisch/zufällige Stichprobe (für die Arbeitgeber und selbstständig Erwerbenden) vorgenommen werden. Details dazu sind in der Empfehlung C21 *Fallakten der Sozialversicherungen* (2011) ausgeführt.¹⁷

Die bei den kantonalen Ausgleichskassen anfallenden Unterlagen zur Organisation und Führung der AHV (Sachdossiers) sollen hingegen vollständig ins Archiv übernommen werden. Dazu gehören beispielweise Jahresberichte, Statistiken, Protokolle, von der Kasse herausgegebene Informationsmaterialien etc.

*Gemeindearchive*¹⁸

Für die Beispielgemeinde Uster werden die Unterlagen der Zweigstelle der Stadt Uster aufgrund einer ausreichenden Parallelüberlieferung bei Bund und Kantonen nicht übernommen.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. März 1984 (Archivierungsempfehlung C4 – Rentendossiers AHV/IV)

¹² Vgl. Webseite der ZAS, <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-central-des-assures-avs-ai.html>.

¹³ Ebd.

¹⁴ Vgl. Webseite der ZAS, <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-allocations-familiales.html>.

¹⁵ Vgl. Webseite der ZAS, <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-beneficiaires-de-prestations-en-nature-avs-ai.html>.

¹⁶ Vgl. Webseite der ZAS, <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/unique-person-identification--upi-.html>.

¹⁷ Vgl. Webseite AG Bewertung, <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/>.

¹⁸ Als Beispiel wird hier das Stadtarchiv Uster genommen. Vgl. Bewertungskonzept für die Unterlagen der Abteilung Soziales, 2016, https://www.uster.ch/_docn/1580129/Text_Bewertungskonzept-Fursorge-Sozialhilfe_20160826.pdf.

2 Invalidenversicherung (IV)

Ausgangslage

Wie die AHV ist auch die IV eine obligatorische Versicherung. Sie gewährleistet Leistungen, wenn die Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen stark eingeschränkt oder verunmöglicht ist. Sie hat die Eingliederung in ein selbstbestimmtes Berufs- und Sozialleben zum Ziel. Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz wohnhafte und erwerbstätige Personen. Freiwillig bei der IV versichern können sich zudem Staatsangehörige der Schweiz, der EU oder der EFTA, die im Ausland ausserhalb der EU oder EFTA wohnen.

Entwicklung¹⁹

Bis zur eidgenössischen Regelung ab 1960 war die Invalidenfürsorge in der Schweiz uneinheitlich ausgestaltet. Als Arbeitsgeber hatte der Bund für seine Beamten und Bediensteten Pensionskassen und Hilfskassen mit Invalidenrenten geschaffen. Einzelne Kantone und Städte (u.a. St. Gallen, Bern, Zürich) folgten diesem Beispiel mit Invalidenleistungen für ihre Beamte und Angestellte oder für einzelne Berufsgruppen (z.B. Lehrpersonen). Obligatorische Invalidenversicherungen für die Bevölkerung schufen die Kantone Waadt (1907), Glarus (1918), Solothurn (1955) und Baselstadt (1956).

Auf den 1. Januar 1960 trat das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG (AS **1959** 827) in Kraft, welches organisatorisch und verwaltungstechnisch eng an die AHV mit dem Vollzug durch die AHV-Ausgleichskassen angelehnt war. Seither wurde es in den Jahren 1967, 1986, 1991, 2003 und 2008 in grösserem Umfang revidiert. Letztmals wurde es 2012 mit der IV-Revision 6a überarbeitet. Hauptmerkmale dieser Revision waren die Abschaffung der laufenden Zusatzrenten für verheiratete Rentenbezüger sowie die Einführung neuer Instrumente zur raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Personen. Das Parlament hat 2020 die Gesetzesrevision zur Weiterentwicklung der IV (WEIV) verabschiedet. Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 3. November 2021 gutgeheissen. Die Weiterentwicklung der IV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit der WEIV verfolgen Bundesrat und Parlament das Ziel, das System der IV zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern.²⁰

Rechtliche Grundlagen

Bund

Dem Bund steht gestützt auf den Artikel 112 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, AS **1999** 2556 (bzw. Art. 34quater der per 1. Januar 2000 aufgehobenen BV vom 29. Mai 1874, BS **1** 3) eine umfassende materielle und grundsätzliche formelle Regelung der Invalidenversicherung zu.

Das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sorgt für eine schweizweite einheitliche Anwendung des IVG und ist Aufsichtsorgan über die 26 kantonalen IV-Stellen und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Die administrative und finanzielle Aufsicht betrifft die Überprüfung und Genehmigung der Stellenpläne sowie des Voranschlages und der Jahresrechnung der IV-Stellen.²¹

¹⁹ Für die Entwicklung der Sozialversicherungen vgl. die Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/>.

²⁰ Siehe Webseite des BSV <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>.

²¹ Vgl. Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/grundlagen-gesetze/organisation-iv.html>.

Kantone

Die Durchführung und der direkte Kontakt mit den Versicherten und Arbeitgebenden ist dezentral geregelt. Im Bereich der IV entscheidet die kantonale IV-Stelle darüber, auf welche Leistungen der IV die einzelnen Versicherten Anspruch haben. Die IV-Stellen sind je nach Kanton dabei unterschiedlich organisiert: Einige IV-Stellen sind autonom organisiert, andere wiederum sind den kantonalen Ausgleichskassen unterstellt oder einem kantonalen Sozialversicherungsinstitut angeschlossen. Zudem gibt es die kantonsübergreifenden Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD), welche die IV-Stellen bei allen medizinischen Fragestellungen unterstützen.

Die IV-Stellen haben gemäss Art. 57 Abs. 1 IVG unter anderem folgende Aufgaben:

- Früherfassung der Personen mit eingetretener Arbeitsunfähigkeit
- Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention
- Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung
- Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen
- Bemessung der Invalidität, Hilflosigkeit und von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Vgl. Ausführungen in Kapitel 1.

Kantone (am Beispiel von Luzern und St. Gallen)

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Unterlagen zu Ausgestaltung, Schaffung und Erlass von kantonalen Gesetzen und Verordnungen; zu parlamentarischen Vorstössen u.a. betr. Einführung der IV; zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht; zur Invalidenversicherungskommission (ca. 1955-2004)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgericht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen IV-Fällen (1960-1986)
- Unterlagen IV-Stelle Luzern: Jahresberichte 1998-2017; vorgesehen ist die Übernahme von ausgeschiedenen, papierenen und elektronischen Patientendossiers mit dem Anfangsbuchstaben «G»
- Regionalstelle der Invalidenversicherung (IV) für die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden: Protokolle Aufsichtsstelle, Jahresberichte, Unterlagen zur Organisation und den Finanzen der Regionalstelle (1956-1995)

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Vgl. Ausführungen in Kapitel 1, mit folgender IV-spezifischer Ergänzung: Die beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anfallenden Unterlagen zur Aufsicht über die IV-Stellen aller Kantone werden vollständig archiviert.²²

Staatsarchive

Die Archivierung der aus IV-Zahlungen entstandenen Unterlagen bzw. personenbezogenen Dossiers (Rentendossiers) der zuständigen kantonalen Behörden/Institutionen ist Sache der Kantone bzw. Staatsarchive. Für diese Falldossiers kann grundsätzlich auf eine vollständige Überlieferung verzichtet werden, da die relevanten Angaben über die Register der ZAS bereits vollständig und für alle Kantone überliefert werden (im BAR, siehe oben).

Da die IV-Dossiers inhaltlich jedoch gehaltvoller einzuschätzen sind, als beispielweise die Rentendossiers der AHV (u.a. wegen der zusätzlichen Unterlagen zu den umfangreichen Abklärungen im Vorfeld eines Rentenbescheids), empfiehlt sich für diese Unterlagenserien ein Sample in Form einer systematischen Stichprobe oder einer einfachen Zufallsstichprobe. Details dazu sind in der Empfehlung *C21 Fallakten der Sozialversicherungen* (2011) ausgeführt.²³

Diese Überlieferung in Auswahl ermöglicht es, den Nachweis über das Verwaltungshandeln in einem sensiblen und gesellschaftlich relevanten Bereich exemplarisch zu erbringen und die Praxis des Staates (inkl. Änderungen derselben) anhand von ausgewählten Fällen über einen längeren Zeitraum nachvollziehen zu können.

Die bei den kantonalen IV-Stellen anfallenden Unterlagen zur Organisation und Führung der IV (Sachdossiers) sollen hingegen vollständig ins Archiv übernommen werden. Dazu gehören beispielweise Jahresberichte, Statistiken, Protokolle, von der Stelle herausgegebene Informationsmaterialien etc.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. März 1984 (Archivierungsempfehlung C4 – Rentendossiers AHV/IV)

²² Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BSV auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

²³ Vgl. Webseite AG Bewertung, <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/>.

3 Ergänzungsleistungen (EL)

Ausgangslage

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen RentenbezügerInnen, deren Rente bzw. Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten deckt. Sie werden durch die Kantone ausgerichtet.²⁴ Die Berechnung der EL erfolgt individuell. Ihre Höhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner.

Entwicklung

Die Ergänzungsleistungen wurden 1965 im Zuge der 6. AHV-Revision (1962-1964) auf Beschluss des Parlaments eingeführt und ab 1966 ausgezahlt. Die Einzelheiten dazu wurden im neuen Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (AS **1965** 537) geregelt. Ziel war es dabei, den zahlreichen AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentnern, welche unter dem Existenzminimum lebten, ein regelmässiges Mindesteinkommen zu sichern. Rentenzuschüsse sollten die Differenz zwischen einer festgelegten Einkommensuntergrenze und dem effektiven (Renten-) Einkommen ausgleichen. Während die EL zunächst als Übergangslösung gedacht waren, entwickelten sie sich seit ihrer Einführung bis heute zu einem eigenständigen Leistungsbereich.²⁵ 2008 trat das revidierte ELG vom 6. Oktober 2006 (AS **2007** 6055) in Kraft.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Dem Bund steht es, gestützt auf den Artikel 112a der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, AS **1999** 2556 (bzw. Artikel 34quater und 41ter der per 1. Januar 2000 aufgehobenen BV vom 29. Mai 1874, BS 1 3) zu, Grundsätze für ein von Kantonen und Gemeinden auf freiwilliger Basis einzurichtendes Ergänzungsleistungssystem im Bereich AHV/IV aufzustellen und dessen Unterstützung durch den Bund zu regeln.

Die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die EL auf Ebene Bund sind unter anderem in folgenden Erlassen geregelt:

- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (AS **63** 837)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (AS **2007** 6055)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 (AS **1971** 37)

Die Oberaufsicht über die Kantone bei der Entrichtung der EL obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) verwaltet seit 2018 das Ergänzungsleistungsregister, welches die kantonalen Meldungen zu ausgerichteten Leistungen erfasst.

²⁴ Vgl. Webseite der Informationsstelle AHV/IV, www.ahv-iv.ch.

²⁵ Vgl. Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <http://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/ergaenzungsleistungen-el/>.

Kantone (bzw. Gemeinden)

Den Kantonen steht in Umsetzung des Bundesrechts zu, die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu schaffen. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen für Beiträge und Leistungen kantonal geregelt.

Die Auszahlung der EL erfolgt in der Regel durch die AHV-Ausgleichskassen der Kantone. Ausnahme bilden die Kantone Basel, Genf und Zürich. Im Kanton Zürich beispielsweise werden die EL durch die Gemeinden ausgerichtet.²⁶

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Vgl. Ausführungen in Kapitel 1.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der EL ist je Kanton unterschiedlich. Nachfolgend wird jene des Kantons Luzern exemplarisch ausgeführt:

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Unterlagen zu kantonalen Gesetzen und Verordnungen; zu parlamentarischen Vorstössen u.a. betr. Einführung der Ergänzungsleistungen; zu Mitwirkungsverfahren bei (ca. 1960–2000)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgericht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen EL-Fällen (1966–1986)
- Unterlagen Ausgleichskasse: s. Ausführungen in Kapitel 1 (AHV)

²⁶ Vgl. Übersicht der kantonalen Stellen für EL unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Stellen-f%C3%BCr-Erg%C3%A4nzungsleistungen>.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Vgl. Ausführungen in Kapitel 1, mit folgender EL-spezifischer Ergänzung: das Ergänzungsleistungsregister der ZAS (2018-) war bisher noch nicht Gegenstand von Angebot und Bewertung zwischen dem ZAS und dem BAR.

Staatsarchive

Die Archivierung der aus der Entrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entstandenen Unterlagen bzw. personenbezogenen Dossiers der zuständigen kantonalen Behörden/Institutionen ist Sache der Kantone bzw. Staatsarchive. Ab dem Zeitpunkt der Einführung des zentralen EL-Registers beim Bund (2018) sind die (Meta-)Daten der EL bei der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS vorhanden und werden vom BAR und ZAS bewertet (folgt). Entsprechend kann für die Falldossiers aus dem Entstehungszeitraum 2018 ff. grundsätzlich auf eine Überlieferung durch die Staatsarchive verzichtet werden.

Für den Zeitraum bis 2018 sind die fehlenden zentralen Register(personen)daten zur EL primär über eine Archivierung von entsprechenden Statistiken, Jahresberichten und weiteren Sachdossiers, die Auskunft über die Gesamtheit der EL-BezügerInnen geben, auszugleichen. Zwecks Nachweis der Tätigkeiten der kantonalen Stellen und der exemplarischen Dokumentation der Falldossiers kann ergänzend dazu ein Sample in Form einer systematischen Stichprobe vorgenommen werden. Details dazu sind in der Empfehlung C21 *Fallakten der Sozialversicherungen* (2011) ausgeführt.²⁷

Die bei den kantonalen Stellen anfallenden Unterlagen zur Organisation und Durchführung der EL (Sachdossiers) sollen hingegen vollständig ins Archiv übernommen werden. Dazu gehören beispielweise Jahresberichte, Statistiken, Protokolle, von der Stelle herausgegebene Informationsmaterialien etc.

Gemeindearchive

Für die Bewertung der auf kommunaler Ebene anfallenden Unterlagen zu den Ergänzungsleistungen empfiehlt sich die gleiche Handhabe wie für die Sach- und Falldossiers auf Ebene Kanton (siehe oben).

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. März 1984 (Archivierungsempfehlung C5 – Ergänzungsleistungen EL)

²⁷ Vgl. Webseite AG Bewertung, <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/>.

4 Krankenversicherung (KV)

Ausgangslage

Die obligatorische Krankenversicherung gewährleistet allen in der Schweiz lebenden Personen einen bezahlbaren Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrer gesetzlichen Vertretung versichern lassen. Die Krankenversicherung wird über Beiträge der Versicherten (Prämien), Kostenbeteiligungen der Versicherten (Franchise, Selbstbehalt, Spitalbeitrag) und Gelder des Bundes und der Kantone (Prämienverbilligung) finanziert.²⁸

Entwicklung²⁹

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren die Personen, die über eine Krankenkassendeckung verfügten, meist männliche Arbeitskräfte. Mit der Einführung der Bundessubventionen für die Kassen im Jahr 1914 und den auf lokaler und kantonaler Ebene getroffenen Massnahmen zur Versicherung immer grösserer Teile der Bevölkerung – namentlich Kinder, schlecht Verdienende und später die gesamte erwachsene Bevölkerung – bauten die Krankenkassen ihren Mitgliederbestand im Laufe des 20. Jahrhunderts kontinuierlich aus. Im Jahr 1960, also eine Generation vor der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung (1994-1996), waren bereits 80 Prozent der Wohnbevölkerung der Schweiz einer Kasse angeschlossen.

Mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), welches 1996 in Kraft trat, wurde die obligatorische Grundversicherung schliesslich eingeführt.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (AS 1995 1328) regelt die Krankenversicherung. Diese umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und eine freiwillige Taggeldversicherung (Art. 1a, Abs. 1 KVG). Weitere (aktuelle) rechtliche Erlasse rund um die Krankenversicherung finden sich in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes unter dem *Kapitel 832.1 Krankenversicherung*.³⁰

Bis 2004 war das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für die Krankenversicherung zuständig. Seither ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die beim Bund federführende Behörde. Das BAG sorgt neben der Rechtsetzung unter anderem für die einheitliche Anwendung des KVG durch die Krankenversicherer. Es bewilligt bzw. entzieht die Durchführung der Krankenversicherung, übt die Aufsicht über die finanzielle und betriebliche Situation der Krankenversicherer aus und genehmigt deren Prämien.

Kantone

Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Krankenversicherung. Sie informieren unter anderem über die Versicherungspflicht und

²⁸ Vgl. Webseite des Bundesamtes für Gesundheit BAG, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung.html>.

²⁹ Für die Geschichte der Krankenversicherung in der Schweiz vgl. auch Degen, Bernard, Artikel «Krankenversicherung» im Historischen Lexikon der Schweiz HLS, 30.10.2008, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016608/2008-10-30/>.

³⁰ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

sorgen für deren Einhaltung (Art. 6 und 6a KVG). Ebenfalls sind sie zuständig für die Regelung und Durchführung der Prämienverbilligung für ihre versicherte Bevölkerung.

Die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des KVG variieren je nach Kanton. Im Kanton Zürich existieren beispielsweise die folgenden Erlasse:

- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007³¹
- Heilmittelverordnung (HMV) vom 21. Mai 2008³²
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 29. April 2019³³
- Verordnung zum Einführungsgesetz (KVG)³⁴

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen rund um den Aufgabenbereich der Krankenversicherung von der beim Bund bis 2004 federführenden Behörde, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übernommen. Diese sind im Bestand *E10094* Bundesamt für Sozialversicherung (1912-)* verzeichnet, darunter insbesondere relevant der Teilbestand *E3340B-01* Teilregistratur Krankenkassen und fusionierte Krankenkassen (1930-)* sowie die Serie *E3340B#2 Krankenversicherung* im Teilbestand *E3340B* Zentrale Ablage BSV (1930-2006)*.

Vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), seit 2004 zuständig für die Krankenversicherung, hat das BAR mit Ausnahme von Bürgerbriefen und Anfragen rund um die Krankenversicherung bisher noch keine Unterlagen aus dem Bereich Krankenversicherung übernommen.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Krankenversicherung ist je Kanton unterschiedlich. Nachfolgend sind als Beispiele die Kantone Luzern und St. Gallen aufgeführt:

Kanton Luzern:

- Pertinenzbestand mit Unterlagen zu Vorstössen betr. Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Einführung einer Krankenversicherung (Ende 19. Jahrhundert)
- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Unterlagen zu kantonalen Gesetzen und Verordnungen; zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht; Verträge kantonalen Kassenverband; Tarifverträge mit Spitälern etc. (ca. 1910-2000)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgericht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen Versicherungsfällen (1919-1986)

Kanton St. Gallen:

- Amt für Krankenversicherung, 1929-1981, Unterlagen zur Auflösung des Amtes für Krankenversicherung sowie zur (Multi-)Fusion der Gemeindekrankenkassen
- Verband und Rückversicherungsverband der st. gallischen Gemeindekrankenkassen, Unfallversicherung: (Jahres-)Bericht und Jahresrechnung, 1963-1986

³¹ Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=810.1.63.204>.

³² Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=812.1.21.05.2008.01.07.2008.096>.

³³ Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=832.01.29.04.2019.01.04.2020.111>.

³⁴ Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=832.1.25.03.2020.01.04.2020.108>.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), der bis 2004 zuständigen Behörde, liegt eine Bewertung des Registraturplans 3340B (Zentrale Ablage 1930-2006) vor, welche die vollständige Archivierung der Unterlagen zur Krankenversicherung vorsieht. Daraus wurden auch bereits Ablieferungen umgesetzt (siehe oben).

Auch die beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Bereich der Krankenversicherung seit 2004 anfallenden Unterlagen (u.a. zur Rechtsetzung, zur Aufsicht der Krankenversicherer sowie zur Zusammenarbeit) werden gemäss prospektiver Bewertung des Ordnungssystems (OS) BAG nahezu vollständig archiviert.³⁵

Staatsarchive

Für die bei der kantonalen Gesundheitsbehörde anfallenden Verwaltungsunterlagen zur Organisation und Durchführung der Krankenversicherung (inkl. Prämienverbilligung) sollen vollständig ins Archiv übernommen werden. Dazu gehören beispielweise Jahresberichte, Statistiken, Protokolle, von der Stelle herausgegebene Informationsmaterialien etc. Wo vorhanden, sind auch Verzeichnisse kantonal anerkannter Versicherer (Krankenkassen) zu übernehmen. Weiter sind auch die Unterlagen in Sachen Krankenversicherung, die auf Stufe Regierung und Parlament entstehen, vollumfänglich zu archivieren (u.a. Erlasse, Beschlüsse, parlamentarische Beratungen, Volksabstimmungen etc.).

Allfällige bei den kantonalen Gesundheitsbehörden entstehende personenbezogene Dossiers zur Prüfung und Auszahlung von Prämienverbilligungen können kassiert werden, da es sich um relativ gleichförmige und wiederkehrende Verwaltungsunterlagen handelt. Allenfalls kann für eine exemplarische Dokumentation eine Musterarchivierung umgesetzt werden.

*Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. September 1999
(Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen)*

³⁵ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BAG auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

5 Unfallversicherung (UV)

Ausgangslage

Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und im Prinzip auch gegen Nichtberufsunfälle. Mit ihren Leistungen hilft sie, den Schaden wiedergutzumachen, der bezüglich Gesundheit und Erwerbstätigkeit entsteht, wenn die Versicherten verunfallen oder beruflich erkranken.³⁶ Die Versicherungsprämien für Berufsunfall und -krankheit trägt der Arbeitgeber, jene für Nichtberufsunfall der bzw. die Arbeitnehmende.

Je nach Versichertenkategorie führen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), private Versicherer oder öffentliche Unfallversicherungskassen und Krankenkassen die Unfallversicherung durch.

Entwicklung³⁷

Lange Zeit war im 20. Jahrhundert nur eine Minderheit der Erwerbstätigen – vor allem Erwerbstätige in Industrie und Gewerbe – bei der Suva gegen Unfallrisiken versichert. Der Anteil der Suva-Versicherten stagnierte in den 1960er- und 1970er-Jahren zwischen 50 und 60 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung. In den ersten 50 Jahren des Bestehens der Suva machten Berufsunfälle die grosse Mehrzahl der Versicherungsfälle aus, auch wenn der Anteil der Nichtberufsunfälle laufend zunahm. Die Revision des Unfallversicherungsgesetzes, die 1984 in Kraft trat, erweiterte den Kreis der Versicherten deutlich. Die Versicherungspflicht betraf nun alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Massgebend ist das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (AS 1982 1676). Weitere (aktuelle) rechtliche Erlasse rund um die Unfallversicherung finden sich in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes unter dem *Kapitel 832.2 Unfallversicherung*.³⁸

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beaufsichtigt die rechtskonforme Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung bei allen dazu zugelassenen Versicherern (private UVG-Versicherer, Suva, Krankenkassen und öffentliche Unfallversicherungskassen). Zusätzlich übt es im Auftrag des Bundesrates die Oberaufsicht über die Suva aus. Es ist weiter für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung zuständig.³⁹

Kantone

Die Kantone sind gemäss Art. 80 UVG zuständig für die Aufklärung der Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht und deren Einhaltung. Weiter können sie ihre AHV-Ausgleichskassen verpflichten, bei der Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht mitzuwirken.

³⁶ Vgl. Webseite des BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/kv-uv.html>.

³⁷ Für die Geschichte der Unfallversicherung in der Schweiz vgl. auch Degen, Bernard, Artikel «Unfallversicherung» im Historischen Lexikon der Schweiz HLS, 25.01.2013, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016609/2013-01-25/>.

³⁸ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

³⁹ Vgl. Webseite des BAG, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/unfallversicherung/uv-versicherer-aufsicht/aufsicht-unfallversicherung.html>.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen rund um den Aufgabenbereich der Unfallversicherung von der beim Bund bis 2004 federführenden Behörde, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übernommen. Diese sind im Bestand *E10094* Bundesamt für Sozialversicherung (1912-)* verzeichnet, darunter insbesondere relevant die Serie *E3340B#4 Unfallversicherung* im Teilbestand *E3340B* Zentrale Ablage BSV (1930-2006)*.

Vom Bundesamt für Gesundheit BAG, seit 2004 zuständig für die Unfallversicherung, hat das BAR mit Ausnahme von Bürgerbriefen bisher noch keine Unterlagen zur Unfallversicherung übernommen.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Unfallversicherung ist je Kanton unterschiedlich. Für den Beispielkanton St. Gallen sind die folgenden Unterlagen überliefert: Verband und Rückversicherungsverband der st. gallischen Gemeindekrankenkassen, Unfallversicherung: (Jahres) Bericht und Jahresrechnung, 1963-1986.

Gemeinden

Für die Beispielgemeinde Uster sind zur Unfall- und Haftpflichtversicherung vereinzelte Dossiers aus dem Zeitraum von 1907 bis 1973 überliefert. Sie betreffen allerdings das Personal der Gemeinde/Stadt Uster. Es gibt ebenfalls ein Dossier mit Einzelfällen, in dem Unfälle, Schadenersatz und Zusatzversicherungen thematisiert werden.⁴⁰

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Für das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), der bis 2004 zuständigen Behörde, liegt eine Bewertung des Registraturplans 3340B (Zentrale Ablage 1930-2006) vor, gemäss welcher die Unterlagen zur Unfallversicherung mehrheitlich vollständig archiviert werden sollen. Daraus wurden auch bereits Ablieferungen umgesetzt (siehe oben).

Auch die beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Bereich der Unfallversicherung anfallenden Unterlagen (u.a. zur Rechtsetzung, Aufsicht Unfallversicherer, Zusammenarbeit) werden nahezu vollständig archiviert.⁴¹ Ausnahmen bilden Unterlagen zu den privaten Unfallversicherern, für welche das BAG nicht federführend ist. Die integrale Archivierung dieser Aufsichtsgeschäfte erfolgt über die zuständige Behörde, die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

Ebenfalls auf Bundesebene bewertet und archiviert werden die relevanten Unterlagen der Suva. Die Anstalt ist eine gegenüber dem BAR anbietepflichtige Stelle, archiviert jedoch selbstständig. Geschäftsrelevante Unterlagen der Suva waren bisher nur vereinzelt Gegenstand von Angebot und Bewertung zwischen BAR und Suva.

⁴⁰ Vgl. Bewertungskonzept für die Unterlagen der Abteilung Soziales, 2016,

https://www.uster.ch/docn/1580129/Text_Bewertungskonzept-Fursorge-Sozialhilfe_20160826.pdf.

⁴¹ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BAG auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

Staatsarchive

Die bei den kantonalen Behörden anfallenden Unterlagen zur Organisation und Führung der Unfallversicherung sollen vollständig ins Archiv übernommen werden. Dazu gehören beispielweise Jahresberichte, Statistiken, Protokolle, von der Stelle herausgegebene Informationsmaterialien etc.

Für die bei der Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht für Arbeitnehmende anfallenden Unterlagen, empfiehlt sich je nach Mengengerüst eine qualitative Auswahl (z.B. Übernahme eines kompletten Jahrgangs, alle 5 oder 10 Jahre) oder eine quantitative Stichprobenziehung aus der vorhandenen Gesamtmenge. Damit kann die Kontroll- und Tätigkeitspflicht der kantonalen Behörden nachvollziehbar gemacht und über einen längeren Zeitraum ausgewertet werden, ohne dass jeder Einzelfall nachgewiesen werden muss.

Einzelfälle rund um die Unfallversicherung werden im Übrigen auch über die Personaldossiers der Angestellten der Verwaltung überliefert, für die eine Archivierung in Auswahl empfohlen ist. Details dazu sind in der Archivierungsempfehlung *C20 Personaldossiers* (2009) ausgeführt.⁴²

*Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. September 1999
(Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen)*

⁴² Vgl. Webseite AG Bewertung, <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/>.

6 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Ausgangslage

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) erbringt Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Ebenso bezahlt sie Wiedereingliederungsmassnahmen. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme mitarbeitender Familienmitglieder in der Landwirtschaft sowie noch berufstätige Personen, die das Rentenalter bereits erreicht haben. Selbständigerwerbende sind nicht versichert.⁴³

Entwicklung

Seit 1915 unterstützte der Bund die zumeist privat organisierten Arbeitslosenkassen mit unterschiedlich hohen Subventionen. Mit dem Bundesgesetz über die Beitragsleistungen an Arbeitslosenversicherungen vom 17. Oktober 1924 (AS 41 235) wurden die jährlich auszuschüttenden Subventionen gesetzlich fixiert. Das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AIVG) vom 22. Juni 1951 (AS 1951 1163) hielt am Grundprinzip der Subventionierung privater und öffentlicher Kassen fest, verankerte jedoch auch die während des 2. Weltkriegs verlangte Vereinheitlichung der Kassenstrukturen. Auch nahm der Bund nun durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) (heute: Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO) vermehrt Aufsichtsfunktionen wahr.

Die eigentliche Zäsur erfolgte mit der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung vom 14. März 1977 (AS 1977 498), die neu das Versicherungsobligatorium, paritätische Beiträge und den Lastenausgleich zwischen den Kassen festlegte. Sämtliche administrativ-technischen Belange wurden damit automatisiert und beim Bund zentralisiert, während die Kassen lediglich noch die Entschädigungsleistungen regelten. Dieses Modell sowie zusätzliche Massnahmen im Bereich der Prävention (Mobilitätsförderung, Umschulungskurse) wurden durch das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (AS 1982 2184) definitiv eingeführt.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (AS 1982 2184).

Weitere (aktuelle) rechtliche Erlasse rund um die Arbeitslosenversicherung finden sich in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes unter dem *Kapitel 837 Arbeitslosenversicherung*.⁴⁴

Auf Ebene Bund ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Rechtsetzung und den Vollzug im Bereich der ALV zuständig.

Kantone

⁴³ Vgl. Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/alv.html>.

⁴⁴ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

Die einzelnen kantonalen Amtsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und die Arbeitslosenkassen sorgen für einen einheitlichen Vollzug der Bundesgesetzgebung auf kantonomer Ebene.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen rund um den Aufgabenbereich der Arbeitslosenversicherung von der beim Bund federführenden Behörde, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und seinen Vorgängerbehörden übernommen. Diese sind namentlich in den Beständen *E10980* Staatssekretariat für Wirtschaft (1999-)*, mit dem Teilbestand *E7174C* Arbeitslosenversicherung (1999-)* sowie *E10078* Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (1930-1997)*, mit den Teilbeständen *E7174A* bis C* Arbeitslosenversicherung (1928-1997)* verzeichnet.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist je Kanton unterschiedlich. Für den Beispielkanton Luzern sind im Staatsarchiv die folgenden Unterlagen überliefert:

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Subventionsunterlagen; Unterlagen zu kantonalen Gesetzen und Verordnungen; zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht (ca. 1920–2000)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgesicht respektive ehemaliges Verwaltungsgesicht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen Versicherungsfällen (ca. 1950–1986)
- Unterlagen Arbeitsamt, Dienststelle Arbeit und Wirtschaft: Jahresberichte; Musterarchivierung von Falldossiers (1 Dossier pro 10. Jahrgang) betr. Arbeitslosenentschädigung sowie Entschädigungen für von Kurzarbeit, Schlechtwetter und Insolvenz betroffenen Firmen (ca. 1980–2010)

Für den Kanton Zürich hat das Staatsarchiv Zürich unter anderem folgende Unterlagen übernommen (Entstehungszeitraum 2001-2006):

- Sanktionen und Zweifelsfälle (2003-2006)
- Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigungen (SWE/KAE)
- Statistiken
- Handbücher
- Gerichtsfälle
- Organisations- und Administrationsunterlagen, z.B. Protokolle, Zielsetzungsunterlagen
- Druckschriften

*Gemeinden*⁴⁵

Bis 1996 gehörte die Erwerbslosenversicherung dem Arbeitsamt der Stadt Uster an. Das RAV (regionales Arbeitsvermittlungszentrum) ist seit 1997 in Betrieb.⁴⁶ Die für die Beispielgemeinde Uster überlieferten Unterlagen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung erstrecken sich über den Zeitraum von 1916 bis 1998. Darunter befinden sich unter anderem Dossiers zur Arbeitslosenversicherung (1916-1976), Arbeitslosenfürsorge (1921-1979), Arbeitslosenunterstützung (1921-1922), Arbeitsvermittlung (1925-1927 sowie 1936-1977),

⁴⁵ Als Beispiel wird hier das Stadtarchiv Uster genommen. Vgl. Bewertungskonzept für die Unterlagen der Abteilung Soziales, 2016, <https://www.uster.ch/publikationen/141863>.

⁴⁶ Vgl. Geschäftsbericht Stadt Uster 1997, S. 54.

Fürsorge für ältere Arbeitslose (1939-1959), Amtliche Publikationen des Arbeits- und Kriegswirtschaftsamtes Uster (1945-1948), Arbeitslosenstatistiken (1976-1977), Arbeitslosenhilfe (1977-1981) sowie zur Erwerbslosenhilfe und Arbeitsvermittlung (1978-1998).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die prospektive Bewertung des Ordnungssystems des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sieht im Bereich Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung eine mehrheitliche Archivierung der Unterlagen vor. Dazu gehören neben der Gesetzgebung insbesondere Unterlagen zur Erstellung von Arbeitsmarktstatistiken, zum ALV-Controlling, zur Aufsicht und Steuerung der ALV-Vollzugsstellen, zur Durchführung von nationalen arbeitsmarktlichen Massnahmen, zur Steuerung und Führung der ALV-Informatik (ohne Betrieb) etc.⁴⁷ Im Aufgabenbereich der Aufsicht über den ALV-Vollzug (Arbeitslosenkassen, Kantone und RAV) wird zwecks repräsentativer Auswahl die Archivierung einer Unterlagenauswahl zu den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis und Genf umgesetzt, um ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis zwischen Industrie-/ Stadt-/ und Landkantonen zu gewährleisten.⁴⁸

Mehrheitlich nicht archiviert werden Unterlagen des SECO, welche rein operative Tätigkeiten (Koordination mit Kantonen, Aus- und Weiterbildung oder Support- und Dienstleistungen für kantonale Vollzugsstellen) nachweisen sowie Aufgabenbereiche umfassen, in welchen die Federführung den Kantonen obliegt. Ebenfalls nicht archivwürdig bewertet hat das BAR bereits 2003/2004 die Inhalte der Informationssysteme ASAL (Auszahlungssystem der ALV) und AVAM (Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik).

Staatsarchive

Da die kantonalen Amtsstellen nur für einen einheitlichen Vollzug der Bundesgesetzgebung auf kantonaler Ebene sorgen, reicht hier eine Teilarchivierung (quantitative Auswahl oder Bemusterung). Bei neueren Falldossiers hat die Übernahme aus den Informationssystemen AVAM/ASAL zu erfolgen (deren Inhalte vom BAR als nicht archivwürdig bewertet wurden).

Gemeindearchive

Im Falle der Beispielgemeinde Uster werden Dossiers (mit Entstehungszeitraum bis 1996) von Behörden, Gremien und Institutionen sowie Arbeitsverträge und Arbeitsrecht integral übernommen. In Auswahl übernommen werden folgende Unterlagen: Öffentliche und private Projekte und Arbeitseinsätze, freiwilliger Arbeitseinsätze und Dienstleistungen, Erwerbslosenhilfe und Arbeitsvermittlung, Versicherungspflicht, Nachweise und Kontrollen sowie Gemeindebeiträge und Arbeitgeberbeiträge.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 27. Januar 1988 (Archivierungsempfehlung C9 – Arbeitslosenkassen), 16. September 1999 (Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen), 13. Januar 1995 (Archivierungsempfehlung C18 – Arbeitslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung)

⁴⁷ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des SECO auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/WBF).

⁴⁸ Gleiche Kantonsauswahl wie bei der AHV (vgl. Kapitel 1)

7 Berufliche Vorsorge (BVG)

Ausgangslage

Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule (neben der AHV/IV/EL als erster Säule) die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Sie strebt dabei das Ziel an, mit der ersten Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen.⁴⁹ Die berufliche Vorsorge wird von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern paritätisch finanziert.

Entwicklung

Die berufliche Vorsorge blieb lange der eigenen privaten Initiative der Arbeitnehmenden überlassen. Nur das öffentliche Personal profitierte von dieser Art der Vorsorge. Anlässlich der 7. AHV-Revision von 1969 wurde im Parlament ein Postulat überwiesen, welches klären sollte, wie die berufliche Vorsorge durch den Bund gefördert werden könnte. Eine Expertenkommission empfahl 1970 die Einführung des Obligatoriums (BBl 1970 II 557). 1972 wurde das Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge in der Verfassung verankert und die berufliche Vorsorge für obligatorisch erklärt.⁵⁰

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) von 25. Juni 1982 (AS 1983 797) trat per 1. Januar 1985 in Kraft. Die steuerliche Begünstigung der sogenannten dritten Säule besteht seit der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 13. November 1985 (AS 1985 1778), die bereits am 1. Januar 1985 in Kraft trat.

Im Unterschied zu den übrigen Sozialversicherungen herrscht beim Vollzug der beruflichen Vorsorge eine grosse Zersplitterung (Stiftungen, Genossenschaften, Kassen etc.), auch als Folge der Tatsache, dass zur Zeit der Einführung 1982 schon ca. 90% der Arbeitnehmenden freiwillig bei einer Pensionskasse versichert waren.

Seit der Einführung des BVG gab es auch hier diverse Gesetzesänderungen, wobei meistens die Zinssätze bei den Renten-Auszahlungen angepasst wurden. Seit dem 1. Januar 2024 liegt der Mindestzinssatz bei 1.25 % (vorher 1.00 %).

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (AS 1983 797).

Weitere (aktuelle) rechtliche Erlasse rund um die berufliche Vorsorge finden sich in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes unter dem Kapitel 831.4 Berufliche Vorsorge.⁵¹

⁴⁹ Vgl. Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/sinn-und-zweck.html>.

⁵⁰ Vgl. die Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <https://www.geschichtedersoziailsicherheit.ch/>.

⁵¹ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

Die Aufsicht über die berufliche Vorsorge durch den Bund wird durch die von der Verwaltung unabhängige Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) ausgeübt. Im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge 2010 und der Stärkung des Aufsichtssystems über deren Durchführung wurde die Aufgabe der Oberaufsicht – seit der Einführung des BVG 1985 vom Bundesrat ausgeübt – neu der OAK BV übertragen, die ihre operativen Tätigkeiten ab 1.1.2012 aufnahm. Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die acht regionalen Direktaufichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Die OAK BV ist zudem Direktaufichtsbehörde über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung. Zudem ist sie Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge.⁵² Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist in erster Linie für die Systementwicklung sowie die Vorbereitung der Gesetzgebung zuständig.

Kantone

Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kantonsgebiet. Diese Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird.

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zum BVG. Am Beispiel des Kantons Zürich sind dies:

- Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 (BVSG)⁵³
- Gebührenreglement BVS vom 10. Oktober 2012 (GebR-BVS)⁵⁴

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bisher noch keine Unterlagen aus der Aufsichtstätigkeit des Bundes über die berufliche Vorsorge von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), übernommen. Unterlagen rund um den Aufgabenbereich der Beruflichen Vorsorge wurden aber vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übernommen. Diese sind im Bestand *E10094* Bundesamt für Sozialversicherung (1912-)* verzeichnet, darunter insbesondere relevant der Teilbestand *E3340B-02* Teilregistratur Berufliche Vorsorge (1969-1986)* sowie die Serie *E3340B#5 Alters- und Hinterlassenerversicherung, Ergänzungsleistungen, Altersfragen, Altersvorsorge (BVG), AHV-Regress* im Teilbestand *E3340B* Zentrale Ablage BSV (1930-2006)*.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Beruflichen Vorsorge ist je Kanton unterschiedlich. Für den Beispielkanton Luzern sind im Staatsarchiv die folgenden Unterlagen überliefert:

- Diverse Unterlagen aus Privatarchiven und den Pertinenzbeständen zu frühen Pensionskassen (z.B. Lehrerpensionskasse), 19. und frühes 20. Jahrhundert

⁵² Vgl. Webseite der OAK BV, <https://www.oak-bv.admin.ch>.

⁵³ Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=833.1,11.07.2011,01.01.2012,075>.

⁵⁴ Vgl. <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=833.15,10.10.2012,01.01.2013,087>.

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Subventionsunterlagen; Unterlagen zu kantonalen Verordnungen; zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht (ca. 1910–2000)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgericht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen Versicherungsfällen (ca. 1950–1986)
- Unterlagen Luzerner Pensionskasse: Jahresberichte (1957–2017); Musterarchivierung von Falldossiers (Dossiers ausgeschiedener Kunden mit dem Anfangsbuchstaben «G», Auswahljahrgang 2005)
- Unterlagen Stiftungsaufsicht: vollständige Archivierung von Unterlagen zur Errichtung und Organisation der betr. Stiftung sowie zur Liquidations- bzw. Fusionsakten (Dauerakten); Samplearchivierung der Revisionsakten (10er Jahrgang)

Im Kanton St. Gallen wurden folgende Unterlagen übernommen:

- Aufgehobene Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen, 1900-2015⁵⁵
- Amtsleitungsakten, 1981-2008⁵⁶

Für den Kanton Zürich hat das Staatsarchiv Zürich unter anderem folgende Unterlagen übernommen⁵⁷:

- Archivplan Schweizer⁵⁸: 1) Beamtenversicherungskasse: 1888-1969; Unpersönliche Akten, Unterlagen zu den Vorarbeiten, der Gründung, der Verwaltung des Amtes, statistische Unterlagen (R 601.1-39) – 2) Beamtenversicherungskasse: Personenakten 1926-1952, 1955, Unpersönliche Akten (Verwaltung des Amtes, Besoldung, Gesetze) 1937-1975, Akten zu den eingegliederten Witwen- und Waisenkassen (für Pfarrer und Lehrer), Unterlagen zu angeschlossenen Gemeinden etc.
- Provenienzarchiv: 1) Unerschlossene Ablieferungen ab 1987 – 2) Statuten, Reglemente, Richtlinien ca. 1926-1977 – 3) Diverse Akten 1930-1965 und 1980-1985 – 4) Versuchseinführung EDV 1984-1985 – 5) Versicherungsakten, Versichertenjournale, Akten zur Reorganisation
- Amtsdruckschriften: 1) Geschäftsbericht, Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich 1991-2007 – 2) BVK-Bulletin 2005-2007 – 3) Kontext (Fortsetzung BVK-Bulletin) 2009 (STAZ ADP 171) – 4) BVK 2000 Info zur Begleitung des Systemwechsels vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat per 01.01.2000, 1998-1999 – 5) BVK Seminar 90, 1990
- Akten der Finanzdirektion (FD) zur BVK: FD Generalsekretariat, Betreffakten (2007/088): Anträge der FD an den RR, ein Bericht zu einer Administrativuntersuchung sowie Protokolle und Berichte (Verwaltungskommission BVK, Sitzung Vertrauensärzte BVK, Bericht Versicherungstechnische Lage)⁵⁹

⁵⁵ Vgl. <http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=920996>.

⁵⁶ Vgl. <http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=220907>.

⁵⁷ Hierbei handelt es sich um Ablieferungen der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK). Bis Ende 2013 war die BVK als Teil der kantonalen Verwaltung auf Grund des Archivgesetzes dem Staatsarchiv gegenüber anbiere- und ablieferungspflichtig.

⁵⁸ Beim "Archivplan Schweizer" handelt es sich um die von Staatsarchivar Paul Schweizer Ende des 19. Jahrhunderts eingeführte Ordnung der Bestände des Staatsarchivs Zürich.

⁵⁹ Ist lückenhaft, im End- und Zwischenarchiv befinden sich keine derartigen Akten zur BVK. Zeitraum: 1954-1990, Umfang: 0.3 Lfm.

- BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)⁶⁰: Merkblätter, Unterlagen zu BVG-Informationsveranstaltungen, Weisungen und Kreisschreiben, Handbücher, Geschäftsberichte, Stiftungsdossiers⁶¹

Gemeinden

Für die Beispielgemeinde Uster gibt es auf Gemeindeebene lediglich vereinzelte Unterlagen zu den Bereichen Pensionskasse und Sparversicherung in Bezug auf die städtischen Arbeitnehmenden aus dem Zeitraum von 1953 bis 1954, wobei ein Dossier die Auflösung der gemeindeeigenen Pensionskasse und den Anschluss an die kantonale Versicherungskasse thematisiert. Seither werden auf Gemeindeebene keine Unterlagen zur beruflichen Vorsorge mehr produziert, da diese über Stiftungen, Genossenschaften oder Kassen läuft.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die prospektive Bewertung der Ordnungssysteme der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) und des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) sieht im Bereich der Beruflichen Vorsorge eine nahezu vollständige Archivierung vor.⁶²

Staatsarchive

Da beim Vollzug der beruflichen Vorsorge eine extreme Zersplitterung in Stiftungen, Genossenschaften und Kassen herrscht, wird bezüglich der kantonalen Aufsichtsbehörden empfohlen, die Dossiers von aufgehobenen beruflichen Vorsorgeeinrichtungen integral zu übernehmen, um die ganze Bandbreite zu berücksichtigen. Insbesondere Grundlagendokumente wie Statuten und Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen sind archivwürdig und bleiben über einen langen Zeitraum hinweg rechtlich relevant. Die Dossiers können vor der Ablieferung ausgedünnt werden, falls keine rechtlichen Gründe dagegensprechen.

*Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. September 1999
(Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen)*

⁶⁰ 1883 als Amt für berufliche Vorsorge eingerichtet und 2012 in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt. Die kantonale BVG-Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die von ihr beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

⁶¹ Da die Akten der beruflichen Vorsorge bis 100 Jahre nach der Geburt eines Bezugsberechtigten aufbewahrt werden müssen, wurden noch keine Ablieferungen angeboten.

⁶² Vgl. prospektive Bewertungsentscheide der Ordnungssysteme (OS) der OAK-BV und des BSV auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

8 Militärversicherung (MV)

Ausgangslage

Die Militärversicherung dient der umfassenden Risikodeckung aller Gesundheitsschäden von Personen, die für den Bund Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Dazu gehört der Militär- und Zivildienst. Ebenso sind diejenigen versichert, die Dienst im Zivilschutz, Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedenserhaltende Aktionen und gute Dienste des Bundes leisten.⁶³

Die Militärversicherung übernimmt die Kosten für Heilbehandlungen bei Krankheit und Unfall sowie Eingliederungsmassnahmen, sie entrichtet Taggelder und Renten bei Arbeits- oder Erwerbsausfall und deckt die Risiken von Invalidität und Tod. Diese Leistungen werden über Mittel des Bundesbudgets finanziert. Eine Beitragspflicht besteht nicht.⁶⁴

Entwicklung⁶⁵

Nachdem 1900 die Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung an der Urne gescheitert war, verabschiedete das Parlament im Folgejahr den unbestrittenen Teil der Vorlage: Die Militärversicherung. Sie ist die erste separate Sozialversicherung der Schweiz. Das dazugehörige Bundesgesetz (BS 5 699) trat 1902 in Kraft.

Schon immer fühlte sich der Staat in besonderem Masse verantwortlich für das Schicksal seiner Armeeangehörigen. Seit der Frühen Neuzeit gehörten deshalb Soldaten und Armeeangehörige in den meisten europäischen Ländern zu den sozialpolitisch privilegierten Staatsdienern. Die Entschädigungen verfolgten in der Regel den Zweck, die unmittelbare Not der verletzten bzw. invalid gewordenen Soldaten zu lindern.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts profitierten nur die Armeeangehörigen von der Militärversicherung. Später wurde sie auch auf weitere Gruppen ausgeweitet: 1967 wurde mit dem Bundesgesetz über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz) vom 23. März 1962 (AS 1962 1089) die Militärversicherung auf die Zivilschutzangehörigen ausgedehnt. Von 1972 bis 1996 folgten erneute Erweiterungen: TeilnehmerInnen des Sportförderungsprogramms «Jugend+Sport» (1972-1993), TeilnehmerInnen von friedensfördernden Einsätzen im Ausland und von Katastrophenhilfekorps (1994) sowie Zivildienstleistende (1996) sind seither der Militärversicherung angeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992 (AS 1993 3043) und dazugehörige Verordnung über die Militärversicherung (MVV) vom 10. November 1993 (AS 1993 3080).

Weitere (aktuelle) rechtliche Erlasse rund um die Militärversicherung finden sich in der Systematischen Rechtssammlung (SR) des Bundes unter dem Kapitel 833 Militärversicherung.⁶⁶

⁶³ Vgl. Webseite der Informationsstelle AHV/IV, www.ahv-iv.ch.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Zur Entwicklung der Geschichte der Militärversicherung vgl. die Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/> und Robertini, Nicola, Artikel «Militärversicherung» im Historischen Lexikon der Schweiz HLS, 18.06.2007, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016614/2007-06-18/>.

⁶⁶ Vgl. <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>.

Seit dem 1. Juli 2005 führt die Suva im Auftrag des Bundes die Militärversicherung als eigenen Sozialversicherungszweig mit eigenem Gesetz⁶⁷ und eigener Rechnung. Bis zu seiner Auflösung 2005 war das Bundesamt für Militärversicherung (BAMV) für die MV zuständig.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat die Unterlagen der bis 2005 beim Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Militärversicherung BAMV und deren Vorgängerin (Abteilung für Militärversicherung) bereits übernommen. Diese sind in den Beständen *E10020* Abteilung für Militärversicherung (1902-1979)* und *E10089* Bundesamt für Militärversicherung (1979-2005)* verzeichnet. Darunter befinden sich auch zahlreiche Versichertendossiers sowie die Register zu diesen Einzelfällen.

Seit 2005 ist die Suva für die Führung der Militärversicherung verantwortlich. Die Suva archiviert gem. BGA selbstständig.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Militärversicherung ist je Kanton unterschiedlich. Für den Beispielkanton Luzern sind im Staatsarchiv die folgenden Unterlagen überliefert:

- Unterlagen der Departemente und der Legislative: Unterlagen zu Mitwirkungsverfahren bei Bundesrecht (ca. 1900–2000)
- Unterlagen der Gerichte (Kantonsgesicht respektive ehemaliges Verwaltungsgericht): Rechtsmittel-Falldossiers zu strittigen Versicherungsfällen (ca. 1919–1986)

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Für das Bundesamt für Militärversicherung BAMV, die bis 2005 zuständige Behörde des Bundes, liegt eine Bewertung des Registratorplans 5260C* (Zentrale Ablage, 1995-2005) vor, gemäss welcher die Unterlagen zur Militärversicherung mehrheitlich vollständig archiviert werden. Archivwürdig bewertet wurden ebenfalls die Versichertendossiers und die Metadaten zur Verwaltung dieser Einzelfälle (Versichertendatenbank). Auf dieser Grundlage wurden Unterlagen ins Bundesarchiv übernommen (siehe oben).

Ebenfalls auf Bundesebene bewertet werden die relevanten Unterlagen der Schweizerischen Unfallversicherung Suva, welche ab 2005 für die Militärversicherung verantwortlich ist. Die Suva ist eine gemäss Bundesgesetz über die Archivierung BGA anbietepflichtige Stelle, welche selbstständig archiviert. Die Aufgaben Suva im Bereich der Militärversicherung ab 2005 waren bisher noch nicht Gegenstand von Angebot und Bewertung zwischen der Suva und dem BAR.

Staatsarchive

Da der Bund federführend für die Militärversicherung zuständig ist, erübrigt sich eine Archivierungsempfehlung für Staatsarchive.

⁶⁷ Bundesgesetz über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA vom 18. März 2005 (AS 2005 2881).

*Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. September 1999
(Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen)*

9 Erwerbsersatzordnung (EO), Mutterschaft/Vaterschaft

Ausgangslage

Die Erwerbsersatzordnung (EO) ersetzt Personen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Seit 2005 deckt die EO ebenfalls den Lohnausfall bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge leisten all jene Personen, die auch an die AHV/IV Beiträge entrichten. Die Beiträge werden zusammen mit denjenigen der AHV und nach dem gleichen Verfahren erhoben.

Entwicklung

1874 machte die Bundesverfassung die Unterstützung von in Not geratenen Angehörigen von Wehrmännern zur Sache der Kantone (Finanzierung). Mit Art. 22 und 23 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) vom 12. April 1907 (BS 5 3) wurde diese zur Bundesaufgabe, wobei die Kantone 1/4 der Mittel zu übernehmen hatten. Die Ausführung lag in der Zuständigkeit der Gemeinden. Diese Regelung hatte immer noch Fürsorge- und Armenhilfecharakter, obwohl der Gesetzgeber explizit erklärte, «solche Unterstützungen dürften nicht als Armenunterstützung behandelt werden» (Art. 22 MO). Auch wegen der ungenügenden finanziellen Beiträge konnte diese Regelung die sozialen Spannungen während und bei Beendigung des 1. Weltkrieges nicht abbauen.

Eine Sonderbehandlung bis zur endgültigen Regelung der Erwerbsersatzordnung (EO) erhielt die Berufsgruppe der Lehrer an öffentlichen Schulen im Offiziers- und Unteroffiziersrang in den Jahren 1910 und 1935.⁶⁸ Der Bund zahlte an die Kantone 3/4 der Kosten für die Stellvertretung dieser Lehrpersonen.

Mit Vollmachten regelte der Bundesrat 1939 die Lohnersatzordnung für die im Aktivdienst stehenden Personen.⁶⁹ 1940 wurden die Selbständigerwerbenden einbezogen.⁷⁰ Im Verlaufe des 2. Weltkrieges wurden weitere Personengruppen unter Anhebung der Beträge in die EO aufgenommen, bis zum Ende des Krieges kamen sogar die Studenten in den Genuss der Erwerbsersatzordnung.⁷¹

Das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) vom 25. September 1952 (AS 1952 1021) fasste die verschiedenen bestehenden Regelungen zusammen. 1962 erfolgte die Unterstellung der Zivildienstpflichtigen unter die EO (Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz) vom 23. März 1962, AS 1962 1089). 1972 wurden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Leiterkursen von «Jugend und Sport» der EO unterstellt.

Versicherung bei Mutterschaft und bei Vaterschaft

Der 1945 angenommene Art. 34quiquies 58 der Bundesverfassung zum Schutz der Familie enthält in Abs. 4 konkret die Mutterschaftsversicherung als Bundesauftrag. Das zur Abstimmung vorgelegte neue KVG vom 18. März 1994 (AS 1995 1328), das am 4. Dezember 1994 vom Volk angenommen wurde, löste diesen Gesetzgebungsauftrag mit Artikel 29 ein, beschränkte sich allerdings auf die rein medizinische Versorgung der Mutter.

⁶⁸ Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste vom 14. Januar 1910, AS 26 33; Verordnung über Stellvertretungskosten von Lehrern im Militärdienst vom 17. Dezember 1935, AS 51 801.

⁶⁹ Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttunende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) vom 20. Dezember 1939, BS 5 713.

⁷⁰ Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Verdienstaufschlagsentschädigungen an aktivdienstleistende Selbständigerwerbende (Verdienstersatzordnung) vom 14. Juni 1940, BS 5 754.

⁷¹ Bundesratsbeschluss über die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen an militärdienstleistende Studierende an höheren Lehranstalten vom 29. März 1945, BS 5 792.

Am 13. Juni 1999 wurde eine Vorlage zur Mutterschaftsversicherung vom Volk abgelehnt. Am 1. Juli 2005 wurde die Mutterschaftsentschädigung schliesslich eingeführt, nachdem das Stimmvolk die Gesetzesänderung am 26. September 2004 angenommen hatte. Die Mutterschaftsversicherung/-entschädigung ist seither der Erwerbssersatzordnung (EO) angegliedert.

Am 27. September 2020 hat das Stimmvolk der Vorlage zu einem bezahlten Vaterschaftsurlaub zugestimmt, welche per 1.1.2021 in Kraft trat. Damit können Väter innerhalb von sechs Monaten ab Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von zwei Wochen beziehen. Der Vaterschaftsurlaub wird ebenfalls über die EO finanziert.⁷²

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (AS **1952** 1021) und dazugehörige Verordnung (EOV) vom 24. November 2004 (AS **2005** 1251).

Für die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Erwerbssersatzordnung (EO) ist auf Ebene Bund das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

Kantone

Die Durchführung der Erwerbssersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung. In Einführungsgesetzen zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regeln die Kantone die Aufgaben und Befugnisse ihrer jeweiligen kantonalen Ausgleichskasse, bei denen der Vollzug der EO liegt.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen rund um den Aufgabenbereich der Erwerbssersatzordnung von der beim Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), übernommen. Diese sind im Bestand E10094* *Bundesamt für Sozialversicherung (1912-)* verzeichnet, darunter insbesondere relevant die Serie E3340B#6 *Erwerbssersatzordnung (ehemals Wehrmannschutz)* im Teilbestand E3340B* *Zentrale Ablage BSV (1930-2006)*. Darin befinden sich u.a.:

- Unterlagen zur Gesetzgebung und Rechtspflege
- Statistiken
- Unterlagen zur Finanzierung
- Unterlagen aus der Aufsicht über Ausgleichskassen (Verbände, Kantone, Bund)

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der Erwerbssersatzordnung ist je Kanton unterschiedlich. Für den Beispielkanton Luzern sind im Staatsarchiv bisher nur sehr wenige Unterlagen zur EO überliefert. Es handelt sich dabei vor allem um

⁷² Vgl. Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/reformen-und-revisionen/eo-vaterschaftsurlaub-200927.html>.

Vernehmlassungsunterlagen zu den EO-Revisionen sowie Unterlagen rund um die Verordnung zur Einführung der Erwerbsersatzordnung (ca. 1950–1995). Siehe auch Ausführungen in Kapitel 1.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die prospektive Bewertung des Ordnungssystems des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) sieht im Bereich der Aufsicht und Finanzierung der Erwerbsersatzordnung (EO) eine nahezu vollständige Archivierung vor.⁷³

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf ist verantwortlich für das Führen des EO-Registers und die Überwachung der laufenden Meldeflüsse zwischen den Ausgleichskassen und dem Register. Gemäss prospektiver Bewertung des Ordnungssystems (OS) ZAS sind die Daten des zentralen EO-Registers der ZAS integral archivwürdig.⁷⁴

Staatsarchive

Integrale Übernahme der Unterlagen bis 1952 inkl. der Rechnungen der verschiedenen militärischen Unterstützungsfonds. Ab 1952: Archivierung der Unterlagen zur Organisation der Ausgleichskassen bzw. deren Jahresberichte. Zwecks Nachweis der Tätigkeiten der kantonalen Ausgleichskassen kann in Ergänzung zu den vom BAR archivierten Unterlagen/Daten ZAS, eine Musterauswahl von Falldossiers archiviert werden. Siehe auch Empfehlung *C21 Fallakten der Sozialversicherungen* (2011).⁷⁵

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 23. Januar 1997 (Archivierungsempfehlung C19 – Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivildienst)

⁷³ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BSV auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

⁷⁴ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) der ZAS auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

⁷⁵ Vgl. Webseite AG Bewertung, <https://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/>.

10 Familienzulagen (FZ)

Ausgangslage

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen. Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf die Ausbildungszulage;
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren, bis 25 Jahre.

Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, alle Selbständigerwerbenden sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenen Einkommen und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, ohne Einkommensgrenze. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.⁷⁶

Entwicklung⁷⁷

Bis ins 19. Jahrhundert galten Mutterschaft und Familie als natürliche Risiken, die keiner sozialstaatlichen Absicherung bedürfen. Dies änderte sich nach dem Ersten Weltkrieg, als die Mutterschaftsversicherung und Familienzulagen auf die politische Agenda gesetzt wurden. 1945 verankerte der Souverän beide Instrumente in der Bundesverfassung. Die Umsetzung zog sich jedoch in die Länge. Der Bund regelte 1952 lediglich die Auszahlung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Angestellte und Bergbauern, wobei weniger sozial- als regionalpolitische Zielsetzungen – insbesondere die Verringerung der Landflucht – im Vordergrund standen.

In dieser Situation ergriffen die Kantone die Initiative. In den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten führten alle Kantone Familien-, später zum Teil auch Geburts- und Ausbildungszulagen ein. Die Beiträge und Leistungen variierten von Kanton zu Kanton. Auch das Ausgleichskassensystem entwickelte sich weiter.

Auf Bundesebene gab es seit Beginn der 1990er-Jahre Pläne zu einer Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen. Zum Durchbruch gelangten die Vereinheitlichungsbestrebungen schliesslich durch die Volksinitiative für faire Kinderzulagen, die 2003 von der Gewerkschaft Travail.Suisse lanciert wurde. Das Familienzulagengesetz, das 2006 als indirekter Gegenvorschlag zu dieser Initiative zustande kam, vereinheitlichte – und erhöhte – die vorgesehenen Ansätze.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Bundesgesetz über Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (AS **2008** 131) und dazugehörige Verordnung (FamZV) vom 31. Oktober 2007 (AS **2008** 145).

⁷⁶ Merkblatt 6.08 Familienzulagen der Informationsstelle AHV/IV (<https://www.ahv-iv.ch/p/6.08.d>).

⁷⁷ Zur Entwicklung der Geschichte der Familienzulagen vgl. die Webseite zur Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz, <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/>.

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952 (AS 1952 823) und der dazugehörigen Verordnung (FLV) vom 1. Januar 1953 (AS 1952 896)

Kantone

Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

Unter Vorbehalt des Bundesgesetzes und in Ergänzung dazu erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen betreffend die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, die Organisation und die Finanzierung.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sorgt für die einheitliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und ist Aufsichtsorgan über die Ausgleichskassen. Das Bundesarchiv (BAR) hat bereits Unterlagen des BSV rund um den Aufgabenbereich Familienfragen übernommen. Diese sind im Bestand *E10094* Bundesamt für Sozialversicherung (1912-)* verzeichnet, darunter insbesondere relevant die Serie *E3340B#983 Familienausgleichskassen* im Teilbestand *E3340B* Bundesamt für Sozialversicherung: Zentrale Ablage (1930-2006)*.

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) ist im Archivinformationssystem (AIS) des BAR wie folgt nachgewiesen:

Bestand: E11169* Zentrale Ausgleichsstelle (1944-)

Teilbestand: E6284-01* Zentrale Ausgleichsstelle: zentrale Ablage (1948-)

Von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) hat das BAR bisher noch keine Unterlagen vom Familienzulagenregister zur Archivierung übernommen.

Kantone

Die bisherige Überlieferung von Unterlagen im Bereich der AHV-Ausgleichskassen ist je Kanton unterschiedlich. Das Staatsarchiv Luzern beispielsweise hat u.a. folgende Unterlagen archiviert (vgl. Kapitel 1): Unterlagen Ausgleichskasse: Jahresberichte 1946-2017; Kreisschreiben und Merkblätter zuhanden der AHV-Zweigstellen 1948-1969; keine Falldossiers (die Ausgleichskasse besorgt die Archivierung ihrer Falldossiers bis auf Weiteres in Eigenregie).

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Die prospektive Bewertung des Ordnungssystems des BSV⁷⁸ sieht im Bereich der Steuerung und Aufsicht über die Familienzulagen eine nahezu komplette Archivierung vor, mit Ausnahme von Sozialversicherungsverfahren, welche in den Kompetenzbereich der kantonalen Gerichte, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts fallen. Gemäss prospektiver Bewertung des Ordnungssystems (OS) ZAS übernimmt das Bundesarchiv die zentralen Register der ZAS im Bereich AHV (und IV) integral,⁷⁹ darunter auch das Familienzulagenregister⁸⁰.

Staatsarchive

Die bei den Familienausgleichskassen anfallenden Unterlagen zur Organisation und Führung der Familienzulagen sollen ins Archiv übernommen werden.

*Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 16. September 1999
(Archivierungsempfehlung C17 – Überblick über die Sozialversicherungen)*

⁷⁸ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BSV auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

⁷⁹ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) der ZAS auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI).

⁸⁰ Vgl. Webseite der ZAS, <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-allocations-familiales.html>.

11 Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIS	Archivinformationssystem
AIVG	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASAL	Informationssystem der Arbeitslosenversicherung, Auszahlungssystem der ALV
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAMV	Bundesamt für Militärversicherung
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
BBI	Bundesblatt
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
BVG	Berufliche Vorsorge
BVK	Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich, BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
EAK	Eidgenössische Ausgleichskasse
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EO	Erwerbssersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbssersatzgesetz)
EOV	Erwerbssersatzverordnung
EU	Europäische Union
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FZ, FamZ	Familienzulagen
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FamZLw	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FamZV	Familienzulagenverordnung
FAK	Familienausgleichskasse
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLV	Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IK	Individuelles Konto der AHV pro versicherte Person
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigungen
KV	Krankenversicherung

KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LAM	Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen
MO	Bundesgesetz über die Militärorganisation
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
MVV	Verordnung über die Militärversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OS	Ordnungssystem
RAD	Regionale Ärztlichen Dienste
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematischen Rechtssammlung
SWE	Schlechtwetterentschädigungen
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ÜL	Überbrückungsleistung
UPI	Unique Person Identification
VBGA	Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WAF	Weisung über die Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw
WEIV	Gesetzesrevision zur Weiterentwicklung der IV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle